

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

<input type="checkbox"/> Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	13.02.2019	
Kreistag		

Betreff:

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund

Sachverhalt:

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. - Bezirksgruppe Aurich-Ostfriesland – (GVN) hat namens und mit Vollmacht seiner Mitgliedsbetriebe eine teilweise Änderung des Taxentarifes für den Bereich des Landkreises Wittmund beantragt. Das Anhörungsverfahren nach § 14 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist inzwischen abgeschlossen. Gleichlautende Anträge wurden auch in den Landkreisen Aurich, Leer und Friesland sowie in den Städten Emden und Wilhelmshaven gestellt.

Der Änderungsantrag sieht folgende Neuregelungen vor (§ 2 Abs. 4 der Verordnung):

Mit einem PKW besetzt gefahrene Wegstrecke:

An Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr je angefangene 47,62 m
(bisher 52,63 m) = 0,10 €. Dies entspricht 2,10 € (bisher 1,90 €) pro Kilometer.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr
je angefangene 45,45 m (bisher 50,00 m) = 0,10 €. Dies entspricht 2,20 € (bisher 2,00 €) pro
Kilometer.

Mit einem Großraumfahrzeug besetzt gefahrene Wegstrecke:

An Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr je angefangene 40,00 m
(bisher 43,48 m) = 0,10 €. Dies entspricht 2,50 € (bisher 2,30 €) pro Kilometer.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr
je angefangene 38,46 m (bisher 41,67 m) = 0,10 €. Dies entspricht 2,60 € (bisher 2,40 €) pro
Kilometer.

Die bisherige Regelung zur Wartezeit (§ 2 Abs. 6 der Verordnung):

„Wartezeiten dürfen mit höchstens 0,10 € je 12 sek (=0,50 € je min/30 € je h) berechnet werden. Als Wartezeit galt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers.“

soll unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Eichbehörde wie folgt lauten:

„Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 0,10 € je angefangene 10,29 sec. (35,00 € je Stunde), wenn es durch den Fahrauftrag begründet ist. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.“

Als Begründung für die beantragten Tarifierhöhungen gibt die GVN an, dass sich die Kosten seit der letzten Tarifierhöhung im Jahr 2015 nach dem Verbraucherpreisindex um 4,6 % erhöht haben und der Mindestlohn mit 9,19 € zum 01.01.2019 um 8,12 % angestiegen ist. Bei einem Anteil der Lohnkosten an den Gesamtkosten in Höhe von 63 % ergibt sich hieraus eine Steigerung von 5,12 %. Bei den anderen Kosten, welche 37 % der Gesamtkosten ausmachen, ergibt sich eine Steigerung von 1,7 %, so dass insgesamt rund 7 % Gesamtkostensteigerung zu verzeichnen seien.

Laut ursprünglichem Antrag des GVN sollten ferner die Zuschläge gemäß § 2 Abs. 5 der Tarifverordnung erweitert werden um einen Zuschlag in Höhe von 10,00 € für die Beförderung einer Person in einem nicht umsetzbaren Rollstuhl, mit einem speziell für Rollstuhlbeförderungen ausgerüsteten Fahrzeug.

Im Anhörungsverfahren haben der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und das Sozialamt des Landkreises erhebliche Bedenken gegen diese Regelung erhoben, da hierdurch eine starke Benachteiligung der betroffenen Menschen entstehe. In einer Besprechung mit den Beteiligten wurden nochmals die Standpunkte ausgetauscht. Im Ergebnis verzichtet der Antragsteller derzeit auf diese Regelung und zieht insoweit den Antrag zurück. Der Gesamtverband möchte jedoch mittelfristig eine solche Tarifregelung erzielen, da Unternehmer in Fahrzeugausstattung investieren müssten, um Beförderungen mit Rollstühlen zu ermöglichen. Der Verband verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass bei tariflicher Regelung auch gleichzeitig ein Beförderungsanspruch für diesen Personenkreis bestehe. Nach Informationen der Landkreise Friesland und Leer sowie der Städte Emden und Wilhelmshaven wird auch dort der Rollstuhlfahrerzuschlag abgelehnt.

Im Rahmen der förmlichen Anhörung nach dem PBefG sind keine weiteren Bedenken oder anderweitige Äußerungen von den beteiligten Stellen mitgeteilt worden.

Alternativ zum Taxenverkehr besteht weiterhin die Möglichkeit, den Mietwagenverkehr in Anspruch zu nehmen. Bei diesem können die Fahrpreise frei vereinbart werden.

Der Taxentarif im Landkreis Wittmund wurde letztmalig durch die Verordnung vom 24.02.2015 geändert. Die Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen ist als Anlage beigefügt. Die Verordnung darf frühestens vier bis sechs Wochen nach Veröffentlichung in Kraft treten. Diese Frist benötigen die Programmierdienste und das Eichwesen zur Vorbereitung der Umstellung der Taxameter.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ <input checked="" type="checkbox"/>	€ <input checked="" type="checkbox"/>	€ <input checked="" type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund wird beschlossen.

Wittmund, den 31.01.2019

gez. *Hinrichs, Uwe*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Anlage - Taxenverordnung Landkreis Wittmund 2019